



Forderungskatalog
zur Teilhabe der Menschen
mit Hörbehinderung
in der Gesellschaft

Erstellt im Mai 2013
Erweitert im November 2016

Netzwerk Hörbehinderung Bayern

Das „Netzwerk Hörbehinderung Bayern“ NHB ist ein Zusammenschluss der Verbände und Institutionen, die in Bayern zum Thema Hörbehinderung aktiv sind. Gründungsmitglieder sind Vertreter aus den Verbänden: Arbeitsgemeinschaft Katholische Hörgeschädigtenseelsorge in Bayern, Bayerischer Cochlea-Implantat-Verband e.V. (BayCIV), Bayerischer Landesverband für die Wohlfahrt Gehörgeschädigter e.V. (BLWG), Vereinigung der Eltern Hörgeschädigter in Bayern e.V., Fachdienst Integration Taubblinder Menschen (ITM), Deutsche Hörbehinderten Selbsthilfe e.V. (DHS), Deutsche Tinnitus-Liga e.V. (DTL), Kontakte und Informationen zu Morbus Menière e.V. (KIMM), Landesverband Bayern der Gehörlosen e.V., Landesverband Bayern der Schwerhörigen und Ertaubten e.V., Paritätischer Wohlfahrtsverband-Landesverband Bayern e.V., Power trotz Handicap e.V. (PtH) und Schwerhörigenseelsorge der Evang.-Luth. Kirche in Bayern. Unterstützt wird das Netzwerk von der Bayerischen Behindertenbeauftragten des StMAS.

Grundlage des Forderungskatalogs ist die Umsetzung der UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen, die am 21. Dezember 2008 durch die Bundesrepublik ratifiziert wurde. Mit dem Bund haben auch die Länder und die Kommunen diese Menschenrechtskonvention anerkannt.

Executive Summary (Kurzfassung)

Unter Hörbehinderung werden in diesem Forderungskatalog alle Formen und Ausprägungen einer Schädigung des Hörsinnes verstanden. Sie beinhaltet ausdrücklich auch die von Geburt an vorhandene Gehörlosigkeit. Schwerhörigkeit kann leicht- bis mittel- oder hochgradig ausgeprägt sein und führt bei manchen Betroffenen zur vollständigen Ertaubung. Schwindel und Tinnitus (Ohrgeräusche) treten teilweise auch ohne Hörminderung auf. Hörbehinderung bedeutet für viele Betroffene eine starke psychische Belastung.

Das Netzwerk Hörbehinderung Bayern fordert die uneingeschränkte Umsetzung kommunikationsfördernder Maßnahmen sowie den lückenlosen Einsatz von Hilfsmitteln zum Ausgleich der Hörbehinderung. Die Rechte der Menschen mit Hörbehinderung gelten unabhängig vom Alter und von der Herkunft der Betroffenen. Die barrierefreie Teilhabe am öffentlichen Leben und im privaten Umfeld muss für Menschen mit Hörbehinderung selbstverständlich und umfassend möglich sein. Bestehende Beratungsangebote müssen um die besonderen Bedürfnisse der Menschen mit Hörbehinderung erweitert und ergänzt werden. Angebote für Erziehung, Bildung, Beruf, Weiterbildung und Freizeit müssen nach Ausgleich der Behinderung gleichberechtigt allen Bevölkerungsschichten zur Verfügung stehen. Die besonderen Bedürfnisse der Menschen mit Hörbehinderung bei Krankheit und im Alter sowie im Notfall sind zu berücksichtigen.

Netzwerk Hörbehinderung Bayern

1. Allgemeines

- a. Das NHB fordert für alle von einer Hörbehinderung betroffenen Menschen (Gehörlosigkeit, Morbus Menière, Schwerhörigkeit, Taubblindheit, Tinnitus und weitere hier nicht benannte Höreinschränkungen, wie z.B. Auditive Verarbeitungs- und Wahrnehmungsstörungen - AVWS) die uneingeschränkte Umsetzung kommunikationsfördernder Zugangsmöglichkeiten und Hilfsmittel in jedem Lebensalter und in allen Lebenslagen. Dazu gehört auch die Versorgung mit Hörgeräten, die der geltenden Rechtslage des Bundesverfassungsgerichtes vom 17.12.2009 (B3 KR 20/08 R) entsprechen, um eine bestmögliche Anpassung an das Hörvermögen Gesunder zu ermöglichen.
- b. Das NHB fordert die weitere gesetzlich festgelegte finanzielle und materielle Unterstützung der originären Selbsthilfe, ohne die rechtlich nicht haltbaren Einschränkungen durch den ab 01.07.2013 gültigen neuen Leitfaden für die Selbsthilfeförderung. Die Anforderungen und Ansprüche an die Selbsthilfe steigen kontinuierlich. Ein besonderes Problem stellt hier die mangelnde Nachhaltigkeit der Förderung dar, die insbesondere für die verbandliche originäre Selbsthilfe außerordentlich wichtig ist, um eine kontinuierliche und qualitativ hochwertige Arbeit weiterhin leisten zu können.
- c. Das NHB fordert den umfassenden Schutz gegen alle Formen der Diskriminierung für Bürgerinnen und Bürger mit Hörbehinderung.

2. Barrierefreiheit

Bei der Planung und Realisierung aller öffentlich zugänglichen Räume und Flächen sind im Rahmen der Anforderungen der UN-Behindertenrechtskonvention zur Inklusion insbesondere die Bedürfnisse von Menschen mit Sehbehinderung, Blindheit, Hörbehinderung oder motorischen Einschränkungen sowie von Personen, die Mobilitätshilfen und Rollstühle benutzen zu berücksichtigen.

Hierzu bestehen bereits eine ganze Reihe von Normen und Richtlinien, die bei Neubauten zu beachten sind. Die wichtigsten sind im anhängenden Glossar aufgeführt. Sie sollten verbindlich auch für die Planung von Umbauten oder Modernisierungen gelten und angewendet werden.

Barrierefreiheit für Menschen mit einer Hörbehinderung heißt:

- a. Ausstattung von öffentlichen Gebäuden, Beratungsstellen, Dienstleistungsanbietern mit induktiven Höranlagen und einheitlichen Hinweisschildern.
- b. Uneingeschränkter Zugang zu Informationen, Bildung und Kommunikation durch Bereitstellung der entsprechenden Hilfsmittel (Gebärdensprachdolmetscher, Schriftdolmetscher, Taubblinden-Assistenz, FM-Anlagen, induktive Höranlagen - siehe Anhang).
- c. Kommunikative Barrierefreiheit mit durchgängiger einheitlicher Anwendung des Zwei-Sinne-Prinzips sowie die Verwendung taktiler, visueller und akustischer Kontraste im Verkehrs- und Transportwesen sowie im Tourismus.

3. Erweiterung und Sicherstellung der Beratungsangebote für Menschen mit Hörbehinderung

- a. Mitarbeiter von öffentlichen Beratungsstellen in allen Bereichen müssen befähigt werden mit einzelnen Ausprägungen von Hörbehinderung angemessen umzugehen und ihre Beratungstätigkeit entsprechend den Erfordernissen der einzelnen ratsuchenden Personen auszuüben.

Netzwerk Hörbehinderung Bayern

- b. Dafür ist notwendig die ständige Weiterqualifizierung der Beratenden gemäß den aktuellen medizinischen und technischen Entwicklungen in Zusammenarbeit mit den Betroffenenverbänden.
- c. Das NHB ist hier ein geeigneter Ansprechpartner, da in ihm Vertreter aller Ausprägungen von Hörbehinderung eingebunden sind.
- d. Die Hörgeräteakustiker sollen verpflichtet werden, in ihren Räumen eine Induktive Höranlage installiert zu haben und deren Funktion und Nutzen den Kunden vorzuführen.

4. Bildung

- a. Barrierefreier Zugang zu Bildung von Anfang an. Dazu Bereitstellung und Finanzierung aller im Einzelfall erforderlichen Kommunikationsmittel.
- b. Einführung bzw. Ausbau einer methodisch offenen unabhängigen und neutralen Beratung für alle von einer Hörbehinderung betroffenen Schüler und deren Erziehungsbeauftragte.
- c. Freie Wahlmöglichkeiten zwischen der Ausbildung an Regelschulen aller Ausbildungsrichtungen und der Ausbildung an speziellen Förderschulen.
- d. Erweiterung des Angebotes spezieller Förderklassen im gymnasialen Bereich an ausgewählten bayerischen Schulen.
- e. Ausbau und Intensivierung der Betreuung durch die mobilen Dienste und angemessene Schulung der Lehrerkollegien im Falle der inklusiven Beschulung eines oder mehrerer Schüler mit Hörbehinderung.

5. Beruf und Weiterbildung

- a. Gleichberechtigter Zugang zum Arbeitsmarkt für alle Menschen, die von einer Hörbehinderung betroffen sind.
- b. Barrierefreie, umfassende und an den individuellen Bedürfnissen orientierte Arbeitsvermittlung von Anfang an.
- c. Kostenübernahme der jeweils erforderlichen Kommunikationshilfen am Arbeitsplatz.
- d. Kostenübernahme für die jeweils erforderlichen Kommunikationshilfen für alle beruflichen Bildungs- und Weiterbildungsangebote.
- e. Prävention, Lärmschutz.

6. Senioren

Staatliche Unterstützung für Modellprojekte zur Optimierung der HNO-ärztlichen Versorgung in Senioreneinrichtungen, eine ausreichende Ausstattung der Bewohner mit technischen Hörhilfen sowie eine verbesserte Ausbildung des Fachpersonals zum Umgang mit der Hörbehinderung im Alter.

7. Teilhabe

- a. Einführung eines von Einkommen- und Vermögen unabhängigen Bundes-Leistungsgesetzes, das die Bedürfnisse der Menschen mit Hörbehinderung berücksichtigt, zum Beispiel Versorgung mit technischen Hilfen, Schriftdolmetschern, Assistenten etc., also zum Ausgleich von behinderungsspezifischen Versorgungslücken.
- b. Vollständige Barrierefreiheit bei der Teilhabe am kulturellen, politischen Leben sowie beim bürgerlichen Engagement.

Netzwerk Hörbehinderung Bayern

8. TV und Medien

- a. Vollständige Untertitelung in sämtlichen Programmen aller öffentlich-rechtlichen und privaten Fernsehsender sowie von Internetangeboten und zuschaltbare, wählbare Gebärdenspracheinblendung.
- b. Alle Sendungen, Internetangebote und Videofilme mit wählbarer Tonspur für schwerhörige Menschen, die das Hören ohne störenden Musik- und Geräusch-Hintergrund garantieren.
- c. Öffentlich geförderte Medien (z. B. DVD) müssen barrierefrei (mit Untertitel) gestaltet sein.
- d. Webinhalte müssen der aktuellen BayBITV entsprechen. Die BayBITV (2007) muss der BITV 2.0 (2011) angepasst werden.

9. Migranten

Alle Forderungen gelten entsprechend für Migranten mit Hörbehinderung. Des Weiteren sollten auch entsprechend geschulte Dolmetscher in den jeweiligen Sprachen vorhanden sein.

10. Barrierefreie Internationale- und Europapolitik

- a. Informations- und Erfahrungsaustausch in Fachkongressen und -tagungen, um in Gremien und Initiativen tätig werden zu können in den Bereichen Soziales, Gesundheit, Sport, Kultur und Politik.
- b. Sicherstellung der umfassenden Barrierefreiheit für Menschen mit Hörbehinderung bei Maßnahmen, die mit Mitteln des europäischen Sozialfonds finanziert werden.

Netzwerk Hörbehinderung Bayern

München, den 4. November 2016

Arbeitsgemeinschaft Katholische Hörgeschädigtenseelsorge in Bayern
Bayerischer Cochlea-Implantat-Verband e.V.
Bayerischer Landesverband für die Wohlfahrt Gehörgeschädigter e.V.
Berufsbildungswerk München, Förderschwerpunkt Hören und Sprache
Berufsfachverband der bayerischen GebärdensprachdolmetscherInnen Bayern e.V.
Berufsverband Bayerischer Hörgeschädigtenpädagogen e.V.
Der Paritätische Bayern, Bezirksverband Oberfranken
Deutsche Tinnitus-Liga e.V.
Evang.-Luth. Gehörlosenseelsorge, Gebärdensprachliche Gemeinden in Bayern
Fachdienst Integration taubblinder und hörsehbehinderter Menschen in Bayern
Gehörlosenverband München und Umland e.V.
GIB-BLWVG, Bayerisches Institut zur Kommunikationsförderung für Menschen mit Hörbehinderung
Kontakte und Informationen zu Morbus Menière e.V.
Landesarbeitsgemeinschaft Hörbehinderter Studenten und Absolventen Bayern e.V.
Landesverband Bayern der Gehörlosen e.V.
Landesverband Bayern der Schwerhörigen und Ertaubten e.V.
Power trotz Handicap e.V.
Regens Wagner Offene Hilfen in der Stadt Augsburg und im Regierungsbezirk Schwaben
Schriftdolmetscher Bayern e.V.
Schwerhörigenseelsorge der Evang.-Luth. Kirche in Bayern
Social Affairs e.V.
Vereinigung der Eltern Hörgeschädigter in Bayern e.V.



Netzwerk Hörbehinderung Bayern (NHB)
Sprecher: Volker Albert

Netzwerk Hörbehinderung Bayern

Glossar

BAHA (Bone Anchored Hearing Aid)

Das BAHA ist eine teilimplantierte Hörhilfe. Das Implantat ist eine Schraube aus Titan, die im Schädelknochen verankert wird. Der in Vibrationen umgewandelte Schall wird über den Schädelknochen und das tieferliegende Felsenbein auf das Innenohr übertragen.

Eine ähnlich arbeitende Hörhilfe ist unter dem Namen „Bonebridge“ verfügbar.

Cochlea-Implantat (CI)

Ein Cochlea-Implantat ist eine Innenohrprothese, die hochgradig schwerhörigen und gehörlosen Kindern sowie spätertaubten Erwachsenen, denen herkömmliche Hörgeräte wenig oder gar keinen Nutzen mehr bringen, das Hören ermöglicht. Intakte Hörnerven sind die Grundvoraussetzung für eine erfolgreiche CI-Versorgung. CIs wandeln Schall in elektrische Impulse um, durch die der Hörnerv in der Hörschnecke (lat.: Cochlea) stimuliert wird. So können Sprache und Geräusche wieder wahrgenommen werden.

Ein CI-System besteht aus zwei Komponenten: Dem Implantat selbst und dem Sprachprozessor.

Deutsche Gebärdensprache

Die Deutsche Gebärdensprache (DGS) ist eine amtlich und staatlich anerkannte, vollwertige Sprache. Sie wird von vielen hörbehinderten Menschen und Kinder hörbehinderter Menschen als Muttersprache angegeben und verwendet. Sie ist kein Hilfsmittel. Menschen, welche die DGS als ihre Muttersprache anwenden, haben ein Recht darauf, diese in öffentlichen Behörden, bei Ärzten, bei Gericht und anderen staatlichen Einrichtungen zu verwenden. Das bedeutet, die Einrichtung oder die Behörde sollte dafür Sorge tragen, dass die gewünschte Sprache sichergestellt sowie die hierbei anfallenden Kosten übernommen werden (v.a. Gebärdensprachkurse, Gebärdensprachdolmetscher).

FM-Anlage

Eine FM-Anlage besteht aus einem Sender und einem Empfänger. Am „Sender“ (beispielsweise mit einem Mikrofon) werden die gewünschten Tonsignale aufgenommen, in modulierte elektrische Funksignale umgewandelt und ausgestrahlt. Die Person mit Hörbeeinträchtigungen trägt ihrerseits den Empfänger, der das Funksignal z.B. über Kabel oder wahlweise Kopfhörer, über eine Induktionsschlinge oder über Bluetooth an ein Hörgerät oder Cochlea-Implantat überträgt.

Hilfsmittel zur Kommunikation

- FM-Anlagen
- Induktive Höranlagen (Ringschleifen)
- Hörsysteme (Hörgerät, Cochlea-Implantat, BAHA, etc.)
- Schriftdolmetscher
- Gebärdensprachdolmetscher

Hirnstamm-Implantat (ABI)

Implantat, das technisch der Funktionsweise des CI entspricht, dessen Übertragung aber nicht im Innenohr ansetzt, sondern an den akustisch relevanten Arealen des Hirnstamms. Es wird eingesetzt bei Menschen mit zerstörtem oder nicht vorhandenem Hörnerv. Es ermög-

Netzwerk Hörbehinderung Bayern

licht eine gewisse akustische Orientierung aber ein nur sehr eingeschränktes Sprachverstehen.

Hörbehinderung

Unter Hörbehinderung sind alle Arten der Beeinträchtigungen des auditiven Systems zu verstehen. Dazu gehören insbesondere:

- Schwerhörigkeit
- Auditive Verarbeitungs- und Wahrnehmungsstörung (AVWS)
- Resthörigkeit
- Gehörlosigkeit / Ertaubung
- Tinnitus
- Morbus Menière
- Taubblindheit

Induktive Höranlage

Bei einer induktiven Höranlage wird der Ton vom Mikrofon über einen Schleifenverstärker in eine Induktionsschleife eingespeist und von dieser direkt in die Empfangsspule (T-Spule) des Hörsystems übertragen, dessen Mikrofone nun ausgeschaltet (T) oder in der Lautstärke reduziert sind (MT). Dadurch werden die störenden Nebengeräusche und der Raumhall effektiv ausgeblendet. Das Nutzsignal kann silbenrein und klar verstanden werden.

Morbus Menière

Morbus Menière ist eine Erkrankung des Innenohrs mit heftigem Drehschwindel, der in der Regel anfallsweise und wiederholt auftritt. Er kann minuten- bis stundenlang dauern. Die Drehschwindelattacken werden begleitet von Übelkeit und Erbrechen, Ohrgeräuschen, Druckgefühl im Ohr oder hinter dem Ohr. Am Anfang schwankender Hörverlust im Tieftonbereich. Bei häufigen Anfällen zunehmende Hörminderung.

Operative Behandlungsmöglichkeiten einer Hörbehinderung

- Cochlea-Implantat
- Hirnstamm-Implantat
- BAHA

Schriftdolmetscher / Schriftmittlung

Schriftdolmetscher schreiben das gesprochene Wort wortwörtlich oder in zusammengefasster Form möglichst schnell mit, um es Menschen mit Hörbehinderung zu erlauben, Reden, Vorträgen oder Ähnlichem durch Mitlesen zu folgen. Hierbei ist von zentraler Bedeutung, dass durch den "Echtzeitcharakter" eine aktive Teilnahme (Diskussionsbeteiligung, Rückfragen, ...) der Person mit Hörbehinderung ermöglicht wird.

Wichtige Normen und Richtlinien:

DIN 1450:2013-04 Schriften – Leserlichkeit von Schrift im öffentlichen Raum

zu beachten durch: Architekten, Innenarchitekten, Landschaftsarchitekten, Haustechnikplaner

DIN 15905-5 Berichtigung 1:2013-02 Veranstaltungstechnik - Tontechnik

Teil 5: Maßnahmen zum Vermeiden einer Gehörgefährdung des Publikums durch hohe Schallemissionen elektroakustischer Beschallungstechnik

Netzwerk Hörbehinderung Bayern

DIN 18040-1:2010-10 Barrierefreies Bauen – Planungsgrundlagen

Teil 1: Öffentlich zugängliche Gebäude

zu beachten durch: Architekten, Landschaftsarchitekten, Innenarchitekten, Fachplaner für Barrierefreiheit, Fachplaner für Haustechnik, Fachplaner für Farbgestaltung

DIN 18040-2:2011-09 Barrierefreies Bauen – Planungsgrundlagen

Teil 2: Wohnungen

zu beachten durch: Architekten, Landschaftsarchitekten, Fachplaner für Barrierefreiheit, Fachplaner für Haustechnik

DIN 18040-3:2014-12 Barrierefreies Bauen – Planungsgrundlagen

Teil 3: öffentlicher Verkehrs- und Freiraum

zu beachten durch: Architekten, Landschaftsarchitekten, Fachplaner für Barrierefreiheit, Verkehrsplaner

DIN 18041:2016-03 Hörsamkeit in Räumen

zu beachten durch: Architekten, Innenarchitekten, Fachplaner für Akustik, Fachplaner für Beschallungsanlagen

DIN 32975:2009-12 Gestaltung visueller Informationen im öffentlichen Raum zur barrierefreien Nutzung

zu beachten durch: Landschaftsarchitekten, Fachplaner für Verkehrsanlagen, Fachplaner für Barrierefreiheit

DIN 32984:2011-10 Bodenindikatoren im öffentlichen Raum

zu beachten durch: Landschaftsarchitekt, Fachplaner für Barrierefreiheit, Fachplaner für Verkehrsanlagen

DIN 32986:2015-01 Taktile Schriften und Beschriftungen - Anforderungen an die Darstellung und Anbringung von Braille- und erhabener Profilschrift

zu beachten durch: Fachplaner für Barrierefreiheit, Fachplaner für Verkehrsanlagen

DIN 18034:2012-09 Spielplätze und Freiräume zum Spielen – Anforderungen für Planung, Bau und Betrieb

zu beachten durch: Landschafts- und Gartenarchitekten, Verkehrsplaner

VDI 6008 barrierefreie Lebensräume

Blatt 1 2012-12 Allgemeine Anforderungen und Planungsgrundlagen

zu beachten durch: Architekten, Innenarchitekten, Haustechnikplaner

VDI/VDE 6008 barrierefreie Lebensräume

Blatt 3 2014-01 Möglichkeiten der Elektrotechnik und Gebäudeautomation

VDI 6008 barrierefreie Lebensräume

Blatt 4 2015-05 Möglichkeiten der Aufzugs- und Hebeteknik

zu beachten durch: Architekten, Haustechnikplaner

Netzwerk Hörbehinderung Bayern

VDI 6008 barrierefreie Lebensräume

Blatt 5 Türen, Tore, Zugänge

zu beachten durch: Architekten, Innenarchitekten, Landschaftsarchitekten, Haustechnikplaner

VDI 6008 barrierefreie Lebensräume

Blatt 6 Möglichkeiten der Ausführung von Bildzeichen und Beschriftungen

zu beachten durch: Architekten, Innenarchitekten, Haustechnikplaner

Der VDI schreibt hierzu:

Die Richtlinie behandelt Anforderungen und Lösungswege in und an Gebäuden.

Die Richtlinie wendet sich an folgende Zielgruppen:

- Architekten und Ingenieure
- ausführende Firmen
- Beratungsstellen (zum Beispiel Wohnraumanpassung)
- Wohlfahrtsverbände und karitative Einrichtungen
- kommunale und staatliche Bauämter
- Bauherren und Investoren
- Wohnungswirtschaft
- betroffene Menschen und deren Angehörige
- Schulung- und Ausbildungseinrichtungen
- Kostenträger für technische Maßnahmen im Sinne der Richtlinie

DIN-Fachbericht 124:2002 Gestaltung barrierefreier Produkte

zu beachten durch: Entwickler und Hersteller von Produkten, Käufer von Produkten

DIN EN 60118-4: Akustik – Hörgeräte

Teil 4 Induktionsschleifen für Hörgeräte

zu beachten durch: Beschallungsanlagen-Planer, Haustechnikplaner, Architekten

DIN EN 15927:2010-12 Dienstleistungen in der Hörakustik

zu beachten durch: Hörgeräteakustiker

Grundgesetz Art. 3, Abs. 3: Niemand darf wegen seiner Behinderung benachteiligt werden

zu beachten durch: Alle

UN-Konvention zur Gleichstellung behinderter Menschen

ratifiziert durch die Bundesrepublik Deutschland am 26. März 2009

zu beachten durch: Alle

Landesbauordnung Bayern, Bayerische Bauordnung (BayBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. August 2007 (GVBl. S. 588) BayRS 2132-1-I

Zuletzt geändert durch Entsch. des BayVerfGH - Vf. 14-VII-14; Vf. 3-VIII-15; Vf. 4-VIII-15 - vom 9. 5. 2016 (GVBl. S. 89)

Artikel 48 Barrierefreies Bauen

zu beachten durch: Architekten, Innenarchitekten, Landschaftsarchitekten, Haustechnikplaner

Netzwerk Hörbehinderung Bayern

ETB Liste der als technische Baubestimmungen eingeführten technischen Regeln Bayern vom 26. November 2014

7. Technische Regeln als Planungsgrundlagen

7.3 DIN 18040-1 und -2

BITV 2.0 Verordnung zur Schaffung barrierefreier Informationstechnik nach dem Behindertengleichstellungsgesetz

BayBITV Bayerische Verordnung zur Schaffung barrierefreier Informationstechnik (Bayerische Barrierefreie Informationstechnik-Verordnung) Vom 24. Oktober 2006

Gemeinsame **Untertitelrichtlinien** für den deutschen Sprachraum

<http://www.untertitelrichtlinien.de/>